

August 2017 / Nr. 65



Zuger Steuer Praxis

Crypto Valley Zug

Editorial	5
<u>Crypto Valley Zug</u>	
Kontaktstelle Wirtschaft Kanton Zug: Vom Finanzsektor zum Crypto Valley	7
Thomas Linder und Monika Molnar: Digitales Crowdfunding über die Blockchain	13
Thomas Linder und Christoph Rechsteiner: Leitfaden zur Deklaration von Bitcoins in der Steuererklärung	23

Herausgeberin

Zuger Steuer-Vereinigung (ZSV) Zug

mit Unterstützung von:

Advokatenverein des Kantons Zug
Zuger Treuhändervereinigung (ZTV)
Zuger Wirtschaftskammer

Redaktionskommission

Werner A. Räber, Vorsitz
Dr. Urs Felder
Philipp Moos
Dr. Frank Lampert
Dr. Guido Jud
Christian Lingg
Lukas Wadsack

unter ständiger Mitarbeit
der Kantonalen Steuerverwaltung Zug

Gestaltungskonzept

Speck Medien AG, Zug

Zeichnungen

Rolf Rüegg

Manuskripte und Rezensionsexemplare
sind zu adressieren an das Sekretariat
der Zuger Steuer-Vereinigung (ZSV) Zug,
Bahnhofstrasse 7, 6301 Zug.

Der Nachdruck der Originalartikel ist nur
mit Zustimmung der Redaktion und mit
Quellenangabe gestattet. Anfragen sind
an deren Vorsitzenden zu richten.

Verlag

Speck Medien AG, Zug

Druck

Druckerei Camenzind
Tramweg 35, 6414 Oberarth

Abonnemente

Speck Medien AG
Poststrasse 14, 6301 Zug
Telefon 041 729 78 78
Fax 041 729 78 88

Jahresabonnement inkl. Online-Abonne-
ment Fr. 75.–, inkl. MwSt.

Die Zuger Steuer Praxis erscheint
3x jährlich im April, August und Dezember.

Redaktionsschluss

je Ende Februar, Juni und Oktober.

Inserate/Preise

1/1 Seite farbig, letzte Seite Umschlag
Grösse 148 x 210 mm **Fr. 1000.–**

1/1 Seite farbig, Innenteil
Grösse 148 x 210 mm **Fr. 800.–**

1/2 Seite farbig, Innenteil
Grösse 148 x 105 mm **Fr. 450.–**

Anzeigenverwaltung

Speck Medien AG
Poststrasse 14, 6301 Zug
Telefon 041 729 78 78
Fax 041 729 78 88



Liebe Leserin, lieber Leser

Die Stadt Zug hatte bereits Mitte des letzten Jahres ihr Bitcoin-Pilotprojekt gestartet, welches dem Bürger ermöglichte, Dienstleistungen der Stadt mit Bitcoins zu bezahlen. Zug nahm damit weltweit eine Pionierrolle ein. Dies kommt nicht von ungefähr, haben sich in der Region Zug doch bereits mehr als 15 Firmen der digitalen Finanzbranche angesiedelt. Mit Blick auf das Silicon Valley in Kalifornien entstand daraus für die Region Zug der Begriff «Crypto Valley».

Enthusiastisch wählte die Redaktionskommission «Crypto Valley» als Schwerpunktthema für die vorliegende Ausgabe der Zuger Steuer Praxis. Vielleicht auch etwas zu enthusiastisch, denn die Suche nach konkreten Themen und insbesondere den entsprechenden Autoren gestaltete sich schwierig. Deshalb auch der etwas geringere Umfang dieser Ausgabe, aber Qualität steht bekanntlich vor Quantität.

Bezeichnend für das gute Wirtschaftsklima in Zug ist die aktive Mitarbeit von Politik und Verwaltung bei dieser neuen Entwicklung in der Fintech-Branche. Der einleitende Artikel stammt deshalb auch vom Amt für Wirtschaft und Arbeit. Aus steuerlicher Sicht interessieren selbstverständlich in erster Linie entsprechende Fragen, die sich aus der Verwendung von Krypto-Währungen ergeben. Der erste Beitrag dazu setzt sich mit dem digitalen Crowdfunding auseinander, der zweite mit der konkreten Deklaration von Bitcoins in der Steuererklärung.

Wir hoffen, Ihnen einen ersten Einblick in die kommende Fintech-Welt geben zu können. Eine Fortsetzung folgt bestimmt.

Ihr Werner A. Räber



Vom Finanzsektor zum Crypto Valley

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Kontaktstelle Wirtschaft

Der Finanzsektor spielt eine wichtige Rolle für den Wirtschaftsstandort Schweiz – so auch für Zug. Innovative Finanzunternehmen tragen seit Jahrzehnten nachhaltig zur wirtschaftlichen Stärke von Zug bei. Gemäss dem Bundesamt für Statistik BFS beträgt der Anteil 10% der nominalen Bruttowertschöpfung und rund 6% der Erwerbstätigen im Kanton werden beschäftigt, was ungefähr 6550 Beschäftigten und 4850 Vollzeitäquivalenten entspricht. Speziell und herausstellungsmerkmal für den Finanzsektor Zug ist die hohe Diversität bei den Finanzanbietern und -dienstleistungen. Entscheidend für den Zuger Erfolg ist die Verfügbarkeit von gut ausgebildeten Fachleuten und eine ausgezeichnete Vernetzung der ansässigen Unternehmen. Der hohe Ausbildungsstand der Bevölkerung wird durch eine Vielzahl von Bildungsstätten, wie beispielsweise dem Institut für Finanzdienstleistungen IFZ und dem IT-Departement – beide unter dem Dach der Hochschule Lu-

zern HSLU – gepflegt und innovative Ideen werden durch wirtschafts- und dienstleistungsorientierte Behörden gefördert.

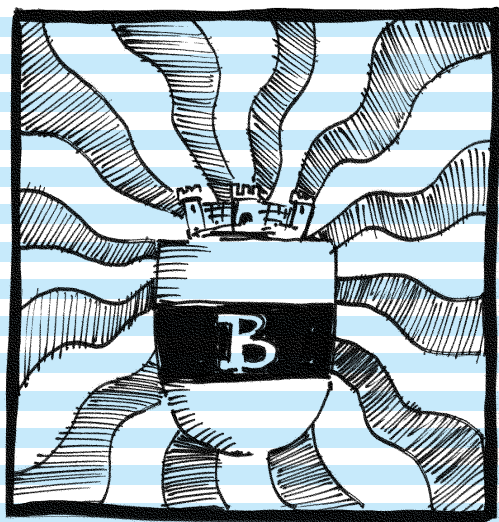
Digitalisierung des Finanzsektors

Neue Impulse und Umwälzungen für den Finanzsektor kommen aus der Finanz-Technologie – kurz Fintech-Branche. Historisch gesehen waren die Erfindung des Bankautomaten, der Kreditkarte oder des E-Banking erste Fintech-Innovationen, sie werden jedoch kaum mit der jetzigen Veränderung bzw. Digitalisierung im Finanzsektor assoziiert. Speziell am derzeitigen digitalen Umschwung – der von einigen als «Fintech-Revolution» bezeichnet wird – ist, dass sie nicht aus der Bankenwelt kommt, sondern mehrheitlich von Personen und Unternehmen aus dem ICT-Bereich vorangetrieben und die bestehenden Strukturen nicht nur verbessert, sondern radikal überarbeitet werden. Angelockt durch hohe Gewinne in der Branche, den technischen Möglich-

keiten und dem persönlichen Ehrgeiz nach Steigerung der Effizienz, streben sie danach benutzerfreundliche Lösungen für Finanzdienstleistungen zu entwickeln, die sie, aufgrund der digitalen Möglichkeiten, den Kunden günstiger anbieten können und fordern damit traditionelle Finanzunternehmen heraus. Mittlerweile haben neben innovativen Jungunternehmen auch gestandene Finanzdienstleister die digitalen Möglichkeiten entdeckt. So forschen und entwickeln kleine und grosse Unternehmen alleine, nebeneinander oder gemeinsam an neuen Anwendungen und Verbesserungen.

Starke Stellung des «Fintech Hub Schweiz»

Die Fintech-Studie des IFZ unterstreicht die starke Stellung des «Fintech Hub Schweiz». Aufgrund des international starken Finanzplatzes Schweiz ist es nicht verwunderlich, dass die Fintech-Branche Schweiz sich weltweit als Top Standort positioniert. Eine detaillierte Übersicht und internationalen Vergleich des Standorts Schweiz liefert die «IFZ FinTech Study 2017». Die Studie zeigt die Leistungsfähigkeit des Schweizer Fintech-Ökosystems, die – im internationalen Vergleich – in allen gemessenen Bereichen, Politik/Recht, Wirtschaft,



Sozial und Technologie, überdurchschnittlich gut abschneidet. Die Region Zürich inkl. Zug nimmt hinter Singapur den weltweit zweiten Rang ein. Im schweizweiten Vergleich mit den absoluten Unternehmenszahlen führt Zürich das Ranking an, gefolgt von Zug. Mehr als 30 Fintech-Unternehmen sind bereits in Zug ansässig mit steigender Tendenz.

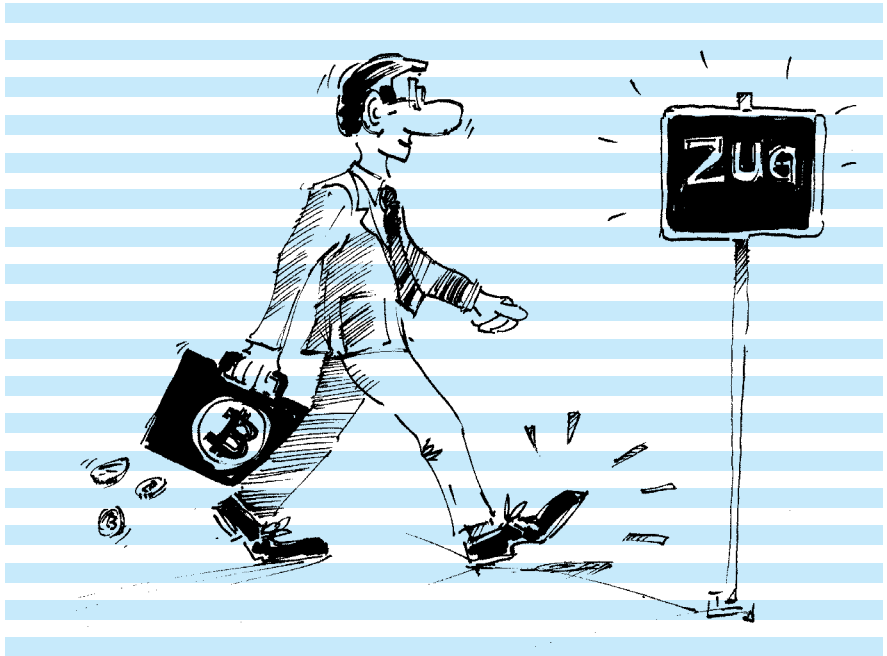
«Crypto Valley» Zug

Fintech im Crypto Valley – mehr als nur Bitcoin. In Zug haben sich vermehrt internationale Unternehmen niedergelassen, die sich auf Verschlüsselungstechniken, sprich kryptografische Anwendungen, spezialisieren. In dessen Anlehnung wurde von Pionieren der Zuger Fintech-Szene der Region der Name «Crypto Valley» gegeben. Den Anfang des Fintech-Booms im Crypto Valley bildeten die Ansiedelungen von Bitcoin Suisse, Ethereum und Monetas im Jahr 2013. Mittlerweile haben sich weitere Unternehmen mit internationaler Strahlkraft wie Consensys, Lykke und Xapo in Zug niedergelassen. Neben den tiefen Steuern besticht der Kanton Zug mit seinem wirtschaftsfreundlichen Umfeld, seiner Stabilität sowohl politisch als auch finanziell, seinem Zugang zu gut ausgebildeten Fachkräften und seiner ausgezeichneten Lebensqualität. Die Unternehmen streichen zu-

sätzlich die Nähe und Zugriff auf die globalen Märkte und den für sie wichtigen Finanzplatz Zürich, die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Schweiz, den Sinn für Privatsphäre sowie das dezentrale politische System hervor. Letzteres hat gerade für die Firmen, die mit der Blockchain-Technologie arbeiten, eine Technologie die auf Dezentralisierung jeglicher Anwendungen zielt, einen hohen symbolischen, als auch anwendungsbezogenen Wert.

Pionierrolle für die Stadt Zug

Die digitale Transformation betrifft nicht nur die Wirtschaft, sondern wird auch von der Regierung aktiv angegangen. Die Stadt Zug hat vor rund einem Jahr beschlossen, dass Gebühren im Rahmen eines Pilotprojekts bis 200 Franken mit Bitcoins bezahlt werden können. Dies ist ein starkes Zeichen an die Fintech-Welt, dass man offen ist für ihre innovativen Ideen und sie nach Möglichkeit ideell unterstützt. Nach dem erfolgreich verlaufenen Pilotprojekt geht die Stadt nun noch einen Schritt weiter und hat angekündigt, dass ab September 2017 alle Stadtzuger Einwohnerinnen und Einwohner eine digitale Identität erhalten können. Ziel dieser digitalen ID ist, dass sie zukünftig für «e-Voting» bei Abstimmungen genutzt werden kann. Weltweit erstma-



lig an dieser elektronischen Identität ist, dass die Daten dezentral auf einer Blockchain-Applikation gespeichert werden. Somit behauptet sich die Stadt Zug definitiv in seiner Rolle als weltweiter Pionier im Crypto-Bereich. Auch der Bundesrat hat die Wichtigkeit einer starken Fintech-Branche für einen in Zukunft weiterhin erfolgreichen Finanzplatz Schweiz erkannt. So hat er einer Änderung der Bankenverordnung per 1. August 2017 zugestimmt. Diese Änderung erlaubt es Fintech-Unternehmen bis zu einer bestimmten Grösse ihr Geschäftsmodell zu entwickeln und zu erproben, ohne dass sie den starken Regulie-

rungen der Finanz-Branche unterstehen. Dies ist ein wichtiger Schritt für die noch junge Fintech-Branche, da die besagten Regulierungen für Startups und Kleinunternehmen meist unüberwindbare Hürden darstellen.

Erfolgsmodell Zug

Kaum etwas anderes spiegelt das Ökosystem und die Werte des Finanzsektors Zug so gut wider, wie die aufstrebende Fintech-Industrie. Um den Fintech-Cluster erfolgreich zu entwickeln, braucht es Expertinnen und Experten aus den verschiedensten Fachrichtungen, die gut vernetzt sind, eine zukunftsorientierte For-

schung und Ausbildung sowie tiefe regulatorische Hürden. Das Crypto Valley bietet genau dies und ist ein erstklassiges Beispiel für die einzigartige Cluster-Dynamik am Standort Zug. Hier treffen innovative Jungfirmen auf gestandene Grossunternehmen, die branchenübergreifend zusammenarbeiten und durch das IFZ mit Finanz- und dem Informatik-Departement mit IT-Wissen unterstützt werden. Um die Dynamik zu nutzen und die Kräfte zu bündeln, wurde die «Crypto Valley Association» (CVA) gegründet. Die CVA vertritt die internen

Interessen nach aussen und treibt die Entwicklung durch eine gute Vernetzung der Mitglieder weiter. Dadurch soll das weltweit führende Ökosystem für Blockchain und Crypto-Technologien am Standort Zug entstehen. Die pragmatischen und lösungsorientierten lokalen Behörden unterstützen die Bemühungen und versuchen, bei Problemen einfache Lösungen anzubieten. Durch diese Weltoffenheit und das gebündelte Know-how ist es möglich, eine weltweite, nachhaltige Vorreiterrolle einzunehmen – mit Zug einen Schritt voraus.



Digitales Crowdfunding über die Blockchain

Thomas Linder und Monika Molnar,
beide Tax Partner bei MME Legal | Tax | Compliance
mit Büros in Zug und Zürich¹



Thomas Linder



Monika Molnar

1. Einführung

Traditionell wird das Crowdfunding – d.h. das Sammeln von Geldern über das Internet – über entsprechende Vermittlungs-Plattformen organisiert. Neue dezentrale Technologien wie Blockchain lassen es nun aber auch zu, dass sich Projekte und Geldgeber direkt, ohne Intermediär kurzschliessen und auf globaler, anonymer und sicherer Basis Transaktionen vornehmen können. Diese spezielle Art des Crowdfundings, bei welcher unter dem Titel «TGE» (Token Generating Event)² Bitcoins, Ether oder andere digitale Informationseinheiten zur Projektfinanzierung von Open-Source-Softwareentwicklungen gesammelt

und dabei neue digitale Informationseinheiten kreiert werden, ist momentan in der Blockchain-Community in aller Munde. Zug ist dabei der wichtigste Ort für die Organisation solcher Finanzierungsrunden – vor allem auch, weil die Zuger Ethereum Stiftung vor rund drei Jahren in einem solchen Verfahren Bitcoins im Umfang von CHF 18 Mio. gesammelt hatte und mit ihrem globalen Projekt ein Ökosystem kreiert hat, welches heute einen Wert von über CHF 15 Milliarden hat. Diesem Beispiel sind viele andere Gesellschaften und Stiftungen gefolgt, und der Erfolg spricht für sich: Die letzten prominenten Beispiele waren Bancor und Tezos, welche über CHF 150 Mio.

resp. CHF 200 Mio. für ihre Blockchain-Projekte sammeln konnten. Sowohl die Geldgeber wie auch die Empfänger sollten sich dabei aber stets über die steuerlichen Folgen einer solchen Transaktion, wie auch ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten im Klaren sein. Die Schwierigkeit beim Crowdfunding liegt nämlich darin, dass es je nach Form ganz unterschiedliche Steuerfolgen zu beachten gilt. Zudem sind unzählige Kombinationen oder grenzüberschreitende Sachverhalte möglich, was die Sachlage wei-

ter verkompliziert. Beschränkt auf die Schweiz können zum Beispiel Stempelabgaben sowie Einkommens-, Gewinn-, Verrechnungs-, Schenkungs-, Vermögens-, Kapital-, Grund- oder Mehrwertsteuern anfallen.

Da auch im Steuerbereich für die Qualifikation einer Transaktion vor allem ausschlaggebend ist, welche Gegenleistung der Geldvergabe gegenübersteht, werden nachfolgend die vier Kategorien Crowdinvesting, Crowdlending, Crowddonating und Crowdsupporting unterschieden.



Damit ist auch ersichtlich, dass der umgangssprachlich verwendete Begriff «ICO» für diese Finanzierungsarten verwirrt ist, da er in Anlehnung zum «IPO» entstanden ist, welcher aber nur die Eigenkapitalfinanzierung abdeckt. Wir sprechen daher in diesem Zusammenhang wie erwähnt neutral von einem «TGE», welcher als Oberbegriff für alle Arten des Crowdfundings über die Blockchain dient.

2. Crowdfunding

Beim Crowdfunding leistet ein Investor eine Kapitaleinlage in eine Gesellschaft gegen Ausgabe von Eigenkapitalanteilen (d.h. Aktien, Stammanteile, Genuss- oder Partizipationsscheine). Es sind auch Mischformen von Eigen- und Fremdkapital (z.B. Darlehen mit gewinnabhängigen Vergütungen) möglich.

Folgende Steuerfolgen sind bei Eigenkapitalinvestitionen zu berücksichtigen:

- Eine Kapitaleinlage von Vermögenswerten gegen Ausgabe von Beteiligungsrechten unterliegt der Emissionsabgabe von einem Prozent, sofern der Verkehrswert der Einlagen gesamthaft CHF 1 Million übersteigt; die Rückzahlung der Kapitaleinlage an den Investor kann steuerfrei erfolgen.
- Ist der Investor eine Privatperson, unterliegen die Kapitalanteile der

Vermögenssteuer zum jeweiligen Verkehrswert. Fehlt ein Kurswert, so ist eine Bewertung nach Kreisreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz vorzunehmen: für das Gründungsjahr und die Zeit der Aufbauphase erfolgt die Bewertung in der Regel nach dem Substanzwert, danach unter Einbezug von Substanz- und Ertragswert. Hat jedoch eine massgebliche Handänderung unter unabhängigen Dritten stattgefunden, dann gilt der entsprechende Kaufpreis als Verkehrswert. Gleiches gilt grundsätzlich für Preise, welche von Investoren anlässlich von Finanzierungsrunden bzw. Kapitalerhöhungen bezahlt werden. Dies kann vor allem für die Gründer sehr problematisch sein. Wenn zum Beispiel in einer zweiten Finanzierungsrunde für eine Fünf-Prozent-Beteiligung CHF 1 Million geboten werden, entsprechen die restlichen 95 Prozent gemäss Steueramt plötzlich CHF 19 Millionen, obwohl das Unternehmen wahrscheinlich immer noch Verluste schreibt – und die Gründer müssen trotzdem entsprechend hohe Vermögenssteuern bezahlen. Der Kanton Zürich hat dies erkannt und berücksichtigt Investorenpreise, welche in den ersten 3–7 Jahren erzielt werden, nicht oder

nur teilweise (siehe Mitteilung vom 1. März 2016: https://www.steueramt.zh.ch/internet/finanzdirektion/ksta/de/aktuell.newsextern.-internet-de-aktuell-news-medienmitteilungen-2016-attractivere_45_regeln_45_fuer_45_besteu- rung_45_bei_45_start_45_ups. html).

- Unternehmen aktivieren als Investoren ihre Kapitalanteile zum Akquisitionspreis in der Bilanz, wo sie mit der Vermögens- oder Kapitalsteuer zum Buchwert erfasst werden; bei Wertverlust können entsprechende steuerwirksame Abschreibungen vorgenommen werden.
- Die Marketing- und Vermittlungsgebühr an eine Plattform ist als steuerlich relevanter Aufwand (Gesellschaft), respektive Ertrag (Plattform) zu erfassen und unterliegt der Mehrwertsteuer zu acht Prozent.
- Allfällige Gewinnausschüttungen sind bei der Gesellschaft, welche sich via Crowdfunding finanziert hat, steuerlich nicht als Aufwand abzugsfähig, beim Investor aber als Kapitalertrag (teilweise) steuerbar (wobei Kapitalgesellschaften unter Umständen den Beteiligungsabzug geltend machen können); vom Ausschüttungsbetrag ist eine Verrechnungssteuer von 35 Prozent abzuziehen, welche dann durch den Investor unter Umständen wie-

der zurückgefordert werden kann (Sicherungssteuer).

- Werden die ausgegebenen Anteile über einen Effektenhändler verkauft, fällt für inländische Urkunden die Umsatzabgabe von 0.15 Prozent an. Privatpersonen realisieren einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn oder -verlust (Ausnahmen: indirekte Teilliquidation, Transponierung, gewerbsmässige Wertschriftenhändler). In den übrigen Fällen liegt ein steuerbarer Ertrag (oder Verlust) beim Investor vor (wobei Kapitalgesellschaften unter Umständen den Beteiligungsabzug geltend machen können).

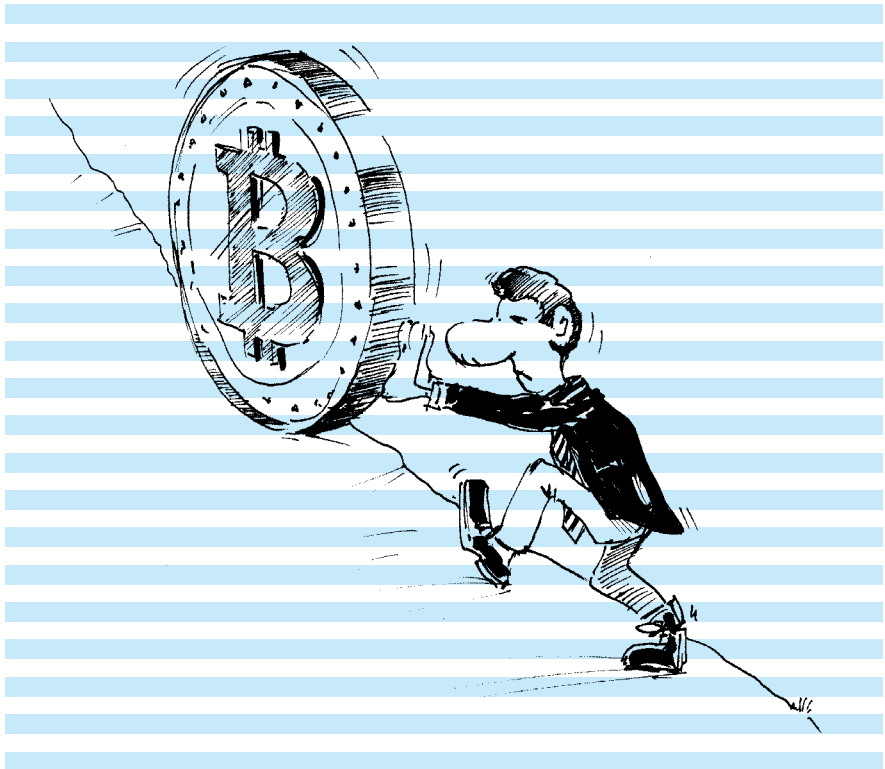
Sofern Mischformen von Eigen- und Fremdkapital vorliegen, sind zusätzlich die Regeln zum Crowdfunding anwendbar (siehe nachfolgendes Kapitel). Es ist zusätzlich zu beachten, dass übermässige, nicht marktgerechte Zinszahlungen an Beteiligte nicht abzugsfähig sind und der Verrechnungssteuer von 35 Prozent unterliegen (= steuerliche Umqualifikation als Dividende, z.B. bei partiarischen Darlehen mit gewinnabhängigen Zinsen). Übermässige Fremdfinanzierung einer Gesellschaft durch Beteiligte kann zudem zu einer Umqualifikation von Fremd- in Eigenkapital führen. Im Gegensatz zu einer Einlage in eine juristische Person werden bei einer

Kapitalbeteiligung an einer Personengesellschaft beim Privatinvestor die Gewinne, aber auch Verluste direkt als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zugerechnet. Zivilrechtlich haftet er zudem mit seinem persönlichen Vermögen für Verpflichtungen der Personengesellschaft. Daher ist bei solchen Kapitalbeteiligungen äusserste Vorsicht geboten, vor allem wenn der Kapitalgeber keinen direkten Einfluss auf die Geschäftstätigkeit nehmen kann (z.B. als stiller Teilhaber).

3. Crowdlending

Unter dem Begriff Crowdlending ist eine Darlehensgewährung mit risikobehängigen Zinszahlungen zu verstehen, was steuerlich wie folgt behandelt wird:

- Marktkonforme Zinszahlungen sind als steuerlich relevanter Abzug/Aufwand (Kreditnehmer), respektive Ertrag (Kreditgeber) zu erfassen; der Abzug von privaten Schuldzinsen ist gesetzlich auf den Betrag der steuerbaren Vermögenserträge plus CHF 50000 limitiert.



- Die Darlehen sind für die Vermögens- und Kapitalsteuern als Schuld (Kreditnehmer), respektive Guthaben (Kreditgeber) zu deklarieren.
- Für übermässige, nicht marktgerechte Zinszahlungen an Beteiligte oder übermässige Fremdfinanzierung durch Beteiligte siehe voriges Kapitel.
- Bei mehr als zehn Kreditgebern zu gleichen Bedingungen oder mehr als 20 Kreditgebern zu verschiedenen Bedingungen wird auf den Zinszahlungen die Verrechnungssteuer von 35 Prozent erhoben (= steuerliche Umqualifikation der Darlehen in Obligationen).
- Die Marketing- und Vermittlungsgebühr an eine Plattform ist als steuerlich relevanter Aufwand (Kreditnehmer), respektive Ertrag (Plattform) zu klassifizieren; für die Mehrwertsteuer ist die reine Gebühr für die Vermittlung von Darlehen unter bestimmten Voraussetzungen von der Steuer ausgenommen (ohne Vorsteuerabzug), andere Dienstleistungen unterliegen jedoch der Mehrwertsteuer zu acht Prozent.
- Natürliche Personen können als Spender nur Spenden und Schenkungen an Schweizer steuerbefreite juristische Personen von mehr als CHF 100 und bis zu 20 Prozent des steuerbaren Einkommens steuerlich abziehen (Bundessteuer; abweichende kantonale Regelungen vorbehalten).
- Auch juristische Personen können als Spender grundsätzlich bloss Spenden und Schenkungen an Schweizer steuerbefreite juristische Personen von bis zu 20 Prozent des steuerbaren Reingewinns steuerlich abziehen (Bundessteuer; abweichende kantonale Regelungen vorbehalten). Weitere Abzüge sind nur bei nachgewiesener Geschäftsmässigkeit zulässig. Nicht geschäftsmässig begründete Zahlungen werden dagegen als geldwerte Leistungen aufgerechnet und unterliegen – sofern von einer Kapitalgesellschaft ausgerichtet – der Verrechnungssteuer von 35 Prozent.
- Beim Empfänger unterliegen Spenden und Schenkungen je nach Sachverhalt und Beteiligungsverhältnissen entweder der Schenkungssteuer, der Einkommens- bzw. der Gewinnsteuer, einer Kombination oder keiner dieser Steuern; es sind die entsprechenden Freigrenzen und Steuerbefrei-

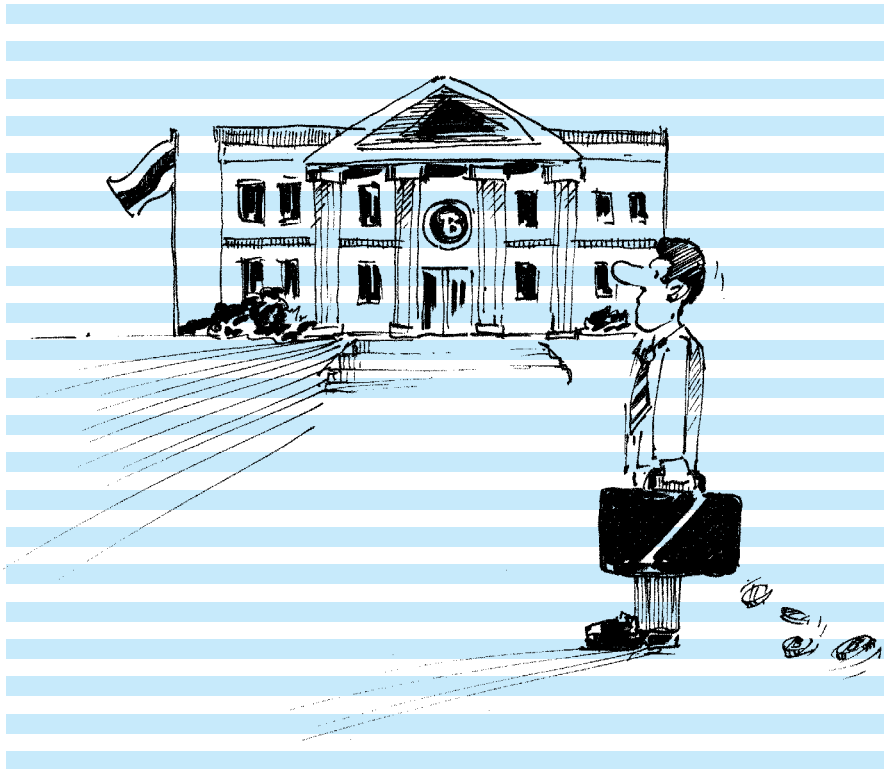
4. Crowddonating

Das Leisten von Spenden ohne Gegenleistung wird als Crowddonating bezeichnet. Dabei ist Folgendes zu beachten:

ungstatbestände zu beachten. Z.B. sind Spenden von Kleinbeträgen unter unabhängigen Dritten (z.B. im Kanton Zürich bis zu CHF 5000) oder Spenden an Ehegatten, direkte Nachkommen oder steuerbefreite juristische Personen üblicherweise von der Schenkungssteuer befreit (unterschiedliche kantonale Regelungen beachten). Anonym (z.B. über die Blockchain) geleistete Spenden können unseres Erachtens nicht der Schenkungssteuer unterliegen, da sich sowohl

der Wohnsitz der Spender und dadurch der Anknüpfungspunkt für die Schenkungssteuer wie auch der Schenkungswille nicht feststellen lässt. Sind schliesslich Beteiligte oder diesen nahestehende Personen involviert, sind zusätzlich die Regeln betreffend verdeckten Gewinnausschüttungen und Kapitaleinlagen zu berücksichtigen, was die Sachlage verkompliziert.

- Spenden sind für die Mehrwertsteuer grundsätzlich unbeachtlich. Eine Erwähnung des Spenders



zum Beispiel in einem Programmheft oder auf einem CD-Booklet in neutraler Form ist dabei zulässig (inkl. Logo). Wird jedoch eine weitergehende Werbedienstleistung erbracht (zum Beispiel in Form einer Anzeige; sog. Sponsoring), qualifiziert die Zahlung nicht mehr als Spende, sondern als steuerbares Crowdsupporting (siehe Kapitel Crowdsupporting / reward-based Crowdfunding).

- Die Marketing- und Vermittlungsgebühr an eine Plattform ist als steuerlich relevanter Aufwand (Spendenempfänger), respektive Ertrag (Plattform) zu erfassen und unterliegt der Mehrwertsteuer zu 8 Prozent; Bekanntmachungsleistungen an gemeinnützige Institutionen (z.B. Gratis-Werbung auf der Plattform) qualifizieren dagegen als ausgenommene Umsätze (ohne Vorsteuerabzug).

5. Crowdsupporting / reward-based Crowdfunding

Beim Crowdsupporting erhalten Supporter (Unterstützende) für ihre Zahlung eine (meist einmalige) Gegenleistung (z.B. Produkt, Werk oder Dienstleistung). Hier präsentiert sich die Steuersituation wie folgt:

- Unternehmen erfassen als Supporter die Zahlung als Waren- oder

Dienstleistungsaufwand oder aktivieren diese unter Umständen.

- Privatpersonen können dagegen als Supporter grundsätzlich keine Abzüge machen.
- Beim Leistungserbringer (Projektinitianten) ist der Verkauf von Produkten, Werken oder Dienstleistungen als steuerlich relevanter Ertrag zu erfassen. Vorauszahlungen, Suspensivbedingungen (z.B. wird die Entwicklung eines Produktes erst gestartet, wenn ein bestimmter Supporting-Betrag erreicht wird; wird diese Grenze nicht erreicht, müssen die Zahlungen zurückerstattet werden) und andere Auflagen (der Supporting-Betrag muss z.B. in die Entwicklung eines bestimmten Produktes investiert werden) müssen buchhalterisch richtig abgegrenzt werden. Der Verkauf unterliegt zudem der Mehrwertsteuer zum jeweils anwendbaren Satz (je nach Gegenleistung 2,5 Prozent, 3,8 Prozent oder acht Prozent).
- Die Marketing- und Vermittlungsgebühr an eine Plattform ist als steuerlich relevanter Aufwand (Leistungserbringer), respektive Ertrag (Plattform) zu erfassen und unterliegt der Mehrwertsteuer zu acht Prozent.

Unklarheiten entstehen dann, wenn ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht. Oft er-

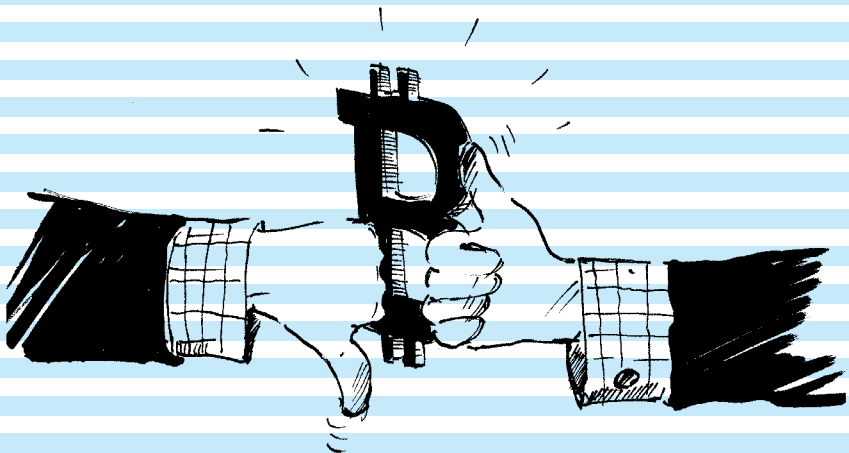
hält der Supporter für seine Zahlung keine eigentliche Gegenleistung, aber zum Beispiel als Dankeschön ein Geschenk (z.B. T-Shirt). Dabei sind die folgenden Gedanken massgebend:

- Zahlungen, welche nicht in Erwartung des Geschenkes getätigt werden, qualifizieren wohl eher als Spenden mit den entsprechenden Steuerfolgen des Crowddonating (siehe Kapitel Crowddonating). Das setzt voraus, dass die Spende auch ohne das Geschenk ausgerichtet worden wäre. Das Geschenk ist dann wie eine zweite Spende zurück an den Supporter zu qualifizieren.

- Unentgeltliche Zuwendungen, für die kein eigentlicher unternehmerischer Grund besteht (wie zum Beispiel bei Werbegeschenken oder Warenmuster bis CHF 500 pro Person und Jahr), wird ein solcher für die Mehrwertsteuer trotzdem vermutet. Die bisherige feine Unterscheidung zwischen Warenmuster und Werbegeschenken und deren wertmässige Begrenzung auf CHF 5000 sind weggefallen.

6. Fazit

Aufgrund dieser vielfältigen Steuerfolgen und den zahlreichen Kombinationsmöglichkeiten sollte für grössere



und komplexere Crowdfunding-Projekte immer vorab eine detaillierte Einzelfallanalyse durchgeführt werden, damit die genauen Umstände und Besonderheiten einbezogen werden können. Sowohl die Geldgeber wie auch die Empfänger müssen verstehen, in was investiert wird und was die entsprechende Gegenleistung ist. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Transaktion wie bis anhin in traditionellen Währungen erfolgt oder neu auf der Blockchain, zum Beispiel in Bitcoins, geschieht. Von Projekten, welche zwar viel versprechen, aber sowohl betreffend Umsetzung wie auch Gegenleistung unklar beschrieben sind, sollte man die Finger lassen. Denn wie in allen Lebenslagen gilt: Trau, schau, wem!

Von der regulatorischen Seite her ist zudem die folgende Rechtsentwicklung zu beachten: Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 5. Juli 2017 eine Änderung der Bankenver-

ordnung verabschiedet. Sie tritt am 1. August 2017 in Kraft. Mit der Revision sollen Markteintrittshürden für Fintech-Unternehmen verringert und die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes gestärkt werden. Unter anderem wird die in der Bankenverordnung enthaltene Ausnahme für die Entgegennahme von Geldern zu Abwicklungszwecken explizit für eine Abwicklung innert 60 Tagen gelten – gemäss der bisherigen Praxis galt eine Frist von 7 Tagen. Dies ist vor allem wichtig für traditionelle Crowdfunding-Plattformen, welche für die Projekte meist die Zahlungsabwicklung übernehmen und so die Gelder länger halten dürfen. Wird das Crowdfunding jedoch von den Projekten direkt über die Blockchain abgewickelt, entfällt diese Funktion gänzlich und die Gelder können grundsätzlich ohne die entsprechenden regulatorischen Hürden vereinbart werden.

¹ Grundlage dieses Artikels bildet der Beitrag «Crowdfunding aus steuerlicher Sicht» von Thomas Linder, welcher im Crowdfunding Monitoring Schweiz 2016 des Instituts für Finanzdienstleistungen Zug (IFZ) publiziert wurde (S. 33 ff.).

² Umgangssprachlich auch als «ICO» (Initial Coin Offering) bezeichnet.

Leitfaden zur Deklaration von Bitcoins in der Steuererklärung

Thomas Linder und Christoph Rechsteiner,
beide Tax Partner bei MME Legal | Tax | Compliance
mit Büros in Zug und Zürich¹



Thomas Linder



Christoph
Rechsteiner

1. Einführung

Bitcoin ist ein weltweit verwendbares dezentrales Zahlungssystem und der Name einer digitalen Geldeinheit. Überweisungen werden von einem Zusammenschluss von Rechnern über das Internet mithilfe einer speziellen Peer-to-Peer-Anwendung abgewickelt, sodass anders als im herkömmlichen Bankverkehr keine zentrale Abwicklungsstelle mehr benötigt wird. Als Zugriffsinstrument auf die eigenen Bitcoins dient eine persönliche digitale Briefftasche; ein sogenanntes Wallet. Mit Hilfe kryptographischer Techniken wird sichergestellt, dass Transaktionen mit Bit-

coins nur vom jeweiligen Eigentümer vorgenommen und die Geldeinheiten nicht mehrfach ausgegeben werden können. Die Identifikation erfolgt dabei anhand des Public Keys («PUK», aus welchem eine Art Adresse oder Kontonummer abgeleitet wird) und der entsprechenden Verfügungsvollmacht über den Private Key («PIK», ähnlich wie ein persönliches Passwort). Ein Bitcoin ist dabei definiert als eine Signaturkette («chain of signatures»), wobei diese immer nur mit einem PIK gültig weitergeführt werden kann. Will man einen Bitcoin überweisen, so nimmt man den eigenen PIK und den PUK des Empfängers und

signiert den Bitcoin, so dass danach nur noch der Empfänger – wiederum mit seinem eigenen PIK – die nächste Transaktion signieren kann. Daher wird Bitcoin auch als Kryptowährung bezeichnet, obwohl der Begriff Währung normalerweise von Staaten emittierte Zahlungsmittel bezeichnet, was beim Bitcoin nicht der Fall ist.

Der Umrechnungskurs von Bitcoin in andere traditionelle Zahlungsmittel (sogenanntes Fiatgeld) bestimmt sich durch ein beschränktes Angebot und eine entsprechende Nachfrage. Die maximale Geldmenge ist durch das Netzwerkprotokoll auf 21 Millionen Bitcoin-Einheiten festgelegt und kann nicht durch einzelne Teilnehmer beeinflusst werden.

2. Zivilrechtliche Qualifikation

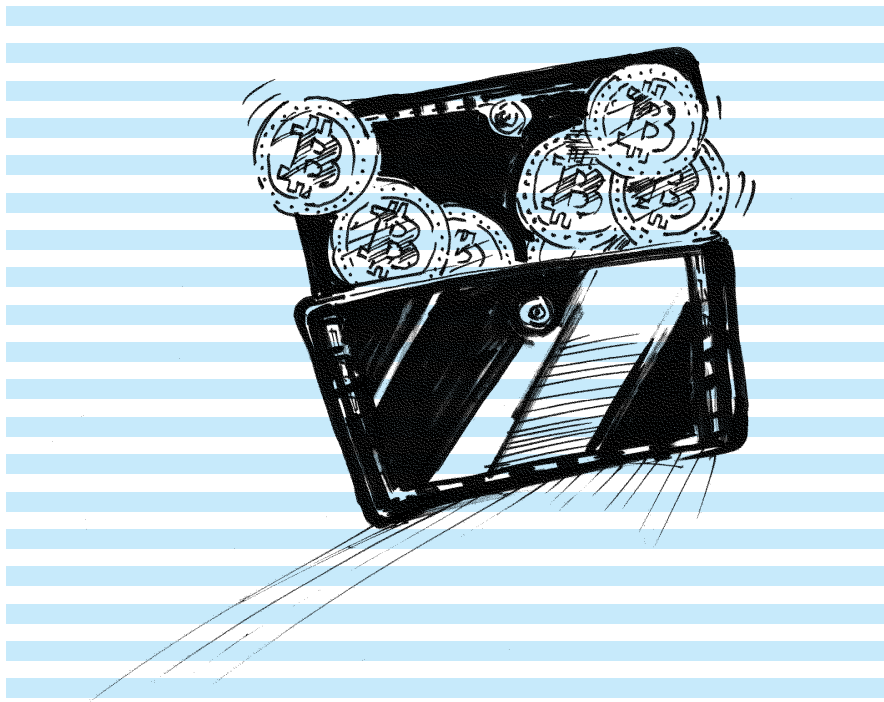
Nach der herrschenden Lehre können die Nutzer von Bitcoins als deren sachenrechtliche Eigentümer im Sinne von Artikel 641 ZGB qualifiziert werden. Das Recht an einem Bitcoin ist somit nach Ansicht der Autoren als sachenrechtliches Eigentum an einer digitalen Informationseinheit zu verstehen, welche einmalig, sicher, transparent und direkt übertragbar ist. Der Bitcoin stellt demnach weder ein Wertpapier, noch ein Guthaben, noch ein anderes Forderungsrecht dar und seine Existenz ist nicht von einer Gegenpartei abhängig, sondern von ei-

nem Computer-System und der entsprechenden Technologie. Auf dem System wird ein dezentrales Transaktionsregister geführt, welches Peer-to-Peer-Transaktionen zulässt und keine Drittpartei wie z.B. eine Bank als Verwahrer oder Mittelsmann erfordert. Illustrativ kann ein Bitcoin somit als eine Art beschränkt verfügbares digitales Gold mit einem öffentlichen, dezentralen und fälschungssicheren Transaktions- und Eigentumsregister beschrieben werden.

3. Steuerrechtliche Qualifikation

A. Deklaration in der Steuererklärung

Ausgehend von der zivilrechtlichen Qualifikation als sachenrechtliches Eigentum an einer digitalen Informationseinheit handelt es sich beim Bitcoin steuerrechtlich um ein geldwertes Recht an einer Sache, welches zum Reinvermögen des Schweizer Steuerpflichtigen nach § 38 Abs. 1 StG-ZG zählt. In Analogie zum Bargeld dürfen nur kleinere Beträge von einigen hundert Franken, die dem regelmässigen Zahlungsverkehr dienen, in der Deklaration vernachlässigt werden. Diese können nach der gängigen Praxis als nicht steuerpflichtiger Hausrat oder persönlicher Gebrauchsgegenstand nach § 38 Abs. 4 StG-ZG qualifiziert werden. Die Steuerverwaltung des Kantons Zug wird dies jedoch nur sehr restriktiv und



unter Prüfung von subjektiven Kriterien zulassen. So setzt sie voraus, dass diese Bitcoins nur einen kleinen Betrag ausmachen, tatsächlich für entsprechende Zahlungen eingesetzt werden und nicht als reine Investitionsobjekte gehalten werden. Darüber hinausgehende Beträge müssen im Reinvermögen deklariert werden. Es stellt sich nun die Frage, wo in der Steuererklärung die Bitcoins zu erfassen sind. Es besteht nämlich nach § 125 StG-ZG ein Formularzwang sowie die Verpflichtung, sämtliche Beilagen einzureichen. Betroffen davon ist möglicherweise das Wertschrif-

tenverzeichnis. Im besagten Wertschriftenverzeichnis sind jedoch nur Wertschriften und Guthaben mit entsprechender Gegenpartei zu erfassen. Geldwerte Rechte an einer Sache sind dagegen nach Ansicht der Autoren nicht im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen, sondern unter der Rubrik «übrige Vermögenswerte» (wie z.B. Schmuck, Gemälde, etc.) zum jeweiligen Tagesschlusskurs. Dies gilt jedoch nur für Bitcoins so absolut. Andere digitale Informationseinheiten («Tokens») können je nach Funktionalität sehr wohl Eigen- oder Fremdkapitalcharakter haben

und wären somit im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen. Die Steuerverwaltung des Kantons Zug würde daher vorziehen, dass eine Deklaration von Bitcoins und anderen digitalen Informationseinheiten immer im Wertschriftenverzeichnis erfolgt. Dies vor allem aus veranlagungsökonomischen Gründen, da das Wertschriftenverzeichnis von spezialisierten Mitarbeitenden vorgängig zur Veranlagung geprüft wird und diese am besten den Steuerwert des digitalen Vermögens beurteilen können. Wird dieses auf dem Hauptformular unter «übrige Vermögenswerte» deklariert, sehen die Wertschriftenspezialisten diese Deklaration nicht und es braucht eine zusätzliche Nachfrage durch den einschätzenden Steuerkommissär.

Weitere Offenlegungspflichten gibt es nach Ansicht der Autoren nicht. Der Steuerpflichtige muss zwar alles tun, um eine vollständige und richtige Einschätzung zu ermöglichen und muss nach § 126 StG-ZG auf Verlangen insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen und Belege und Bescheinigungen vorlegen. Nur gibt es im dezentralen Bitcoin-System keine Drittpartei, welche einer Bescheinigungspflicht unterliegen würde und Jahresendbestände bestätigen könnte. So sind die Steuerbehörden alleine auf die Angaben des Steuer-

pflichtigen angewiesen, gleich wie bei Bargeld oder Schmuck. Als zusätzlicher Nachweis kann eventuell ein Ausdruck der Jahresendbestände der Wallets dienen. Eine Offenlegung des PUK und damit der einzelnen, öffentlich einsehbaren Transaktionen erscheint jedoch nicht verhältnismässig, da die Zahlungsdetails dem Schutz der Privatsphäre unterliegen und für die korrekte Veranlagung durch die Steuerbehörden nicht notwendig sind. Weiter ist der PUK alleine auch nicht geeignet, das Eigentum an den entsprechenden Bitcoins nachzuweisen, da dies immer nur in Kombination mit dem jeweiligen PIK geschehen kann.

B. Bewertung

Dem Steuerpflichtigen sollte ein gewisser Handlungsspielraum bei der Bestimmung des Tagesschlusskurses zugestanden werden, jedoch muss die einmal gewählte Methode einer gewissen Stetigkeit unterliegen. Gemäss einer nicht veröffentlichten Empfehlung der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 22. März 2016 seien Bitcoins steuerlich wie ausländische Währungen zu behandeln. So ermittelt die ESTV seit 31.12.2015 einen für die Vermögenssteuer massgebenden Wert, indem sie jeweils per Jahresende den Durchschnitt aus den Preisen errechnet, die auf ein

paar wenigen, scheinbar willkürlich ausgewählten und nicht offengelegten Websites publiziert worden sind. Per 31.12.2016 beträgt dieser Wert CHF 977.53 pro Bitcoin. Dies wird jedoch dem dezentralen Charakter des Bitcoins nicht gerecht. Es gibt nicht einige wenige Handelsplätze, sondern deren Tausende. Richtigerweise müsste man die Bewertung anhand der durchschnittlichen Preise vornehmen, wie sie an den gängigsten Börsen – wie z.B. Poloniex, Kraken, Bitfinex, Bitstamp oder GDAX – erzielt werden (vgl. dazu z.B. <http://coinmarketcap.com/currencies/bitcoin/#markets>), oder den Kurs derjenigen Handelsplattform wählen, über welche der Steuerpflichtige üblicherweise seine Transaktionen ausführt. Zu beachten ist aber auch die hohe Volatilität, welcher der Bitcoin innerhalb des gleichen Tages ausgesetzt ist, was die Ermittlung eines offiziellen Tagesschlusskurses zusätzlich erschwert.

C. Kapitalgewinne

Kapitalgewinne aus beweglichem Privatvermögen bleiben nach § 23 Art. 1 Bst. b StG-ZG und Art. 16 Abs. 3 DBG grundsätzlich steuerfrei. Vorbehalten bleibt eine Qualifikation der Bitcoins als Geschäftsvermögen nach § 17 Abs. 2 StG-ZG. Dies setzt aber voraus, dass diese im Rahmen einer

gewerblichen, auf Gewinn ausgerichteten Tätigkeit eingesetzt werden. Denn als Geschäftsvermögen gelten nur Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen (Präponderanzmethode).

Es wäre naheliegend, dass zur Abgrenzung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit von der privaten Vermögensverwaltung ähnliche Kriterien herangezogen werden, wie sie im Kreisschreiben Nr. 36 zum gewerbmässigen Wertschriftenhandel definiert sind. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass das Kreisschreiben Nr. 36 ausschliesslich die Bewirtschaftung eines Wertschriftenportefeuilles betrifft und sich auf die darauf anwendbare Rechtsprechung des Bundesgerichtes stützt. Da Bitcoins keine Wertschriften sind, kann das Kreisschreiben demnach keine direkte Anwendung finden.

Somit ist die generelle Rechtsprechung des Bundesgerichtes zur selbstständigen Erwerbstätigkeit anwendbar. Danach erzielt die steuerpflichtige Person steuerbares Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (und unterliegt damit auch den Sozialabgaben), wenn sie An- und Verkäufe von Vermögensgegenständen in einer Art tätigt, die über die schlichte Verwaltung von Privatvermögen hinausgeht. Erforderlich hierzu ist, dass sie eine

Tätigkeit entfaltet, die in ihrer Gesamtheit auf Erwerb gerichtet ist, bzw. dass sie solche Geschäfte systematisch mit der Absicht der Gewinnerzielung betreibt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist immer auf Grund der Gesamtheit der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen, ob private Vermögensverwaltung oder selbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt. Allgemein wird darunter jede Tätigkeit verstanden, bei der ein Unternehmer auf eigene Rechnung und Risiko, unter Einsatz von Arbeitsleistung und Kapital, in einer frei gewählten Organisation, planmässig und nach aussen sichtbar am wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt. Die Verwaltung des eigenen Vermögens dagegen stellt im Normalfall keine Erwerbstätigkeit dar, auch dann nicht, wenn das Vermögen gross ist und der Steuerpflichtige zu seiner fortlaufenden Orientierung eine kaufmännische Buchhaltung führt oder führen lässt (siehe dazu auch Zuger Steuerbuch, Kapitel 9.1 zu § 17 StG-ZG).

Eine Geschäftsmässigkeit ist demnach nur restriktiv anzunehmen, zum Beispiel wenn Trading unter Beizug von Algorithmen (sogenanntes Algo-Trading) oder Bitcoin-Mining mit spezieller Server-Infrastruktur betrieben wird. Von den steuerbaren Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

werden gemäss § 26 Abs. 1 StG-ZG die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen. Dazu gehören insbesondere die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen (§ 26 Abs. 2 Bst. c StG-ZG) und die Kosten für die technologische Infrastruktur. Bei einem umfangreicheren Mining von Bitcoin könnten aber auch die notwendigen Stromkosten von den Einkünften abgezogen werden. Wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, muss der Steuerpflichtige Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beibringen (vgl. § 126 Abs. 2 StG-ZG).

D. Andere Einkünfte

Andere Einkünfte, welche in Bitcoins vereinnahmt werden, sind grundsätzlich steuerbar gemäss der jeweiligen Art des Einkommens, das heisst z.B. als Lohn, als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, als Ertrag aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, als Einkünfte aus Vorsorge oder als übrige Einkünfte. Für die Bemessung des steuerbaren Einkommens in Bitcoins hat die ESTV bislang keine Vorgaben bzw. Preise publiziert, weshalb dem Steuerpflichtigen ein eigenes Ermessen betreffend Umrechnung in Schweizer Franken offensteht. Das einmal gewählte

System muss jedoch danach längerfristig beibehalten werden.

4. Digitale Steuerhinterziehung?

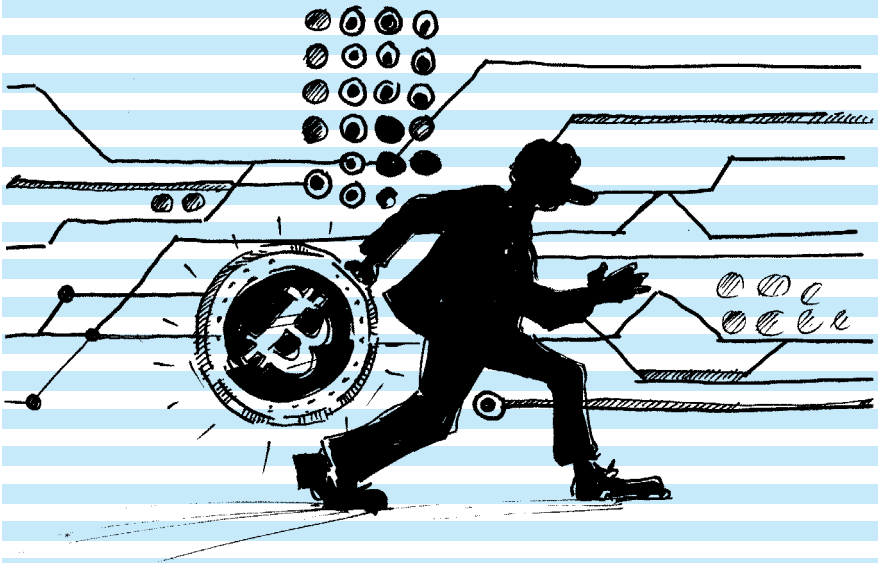
Jeder Steuerpflichtige muss sich bewusst sein, dass er – sofern er vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist – nach § 204 StG-ZG mit Busse bestraft werden kann. Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden. Daher empfiehlt es sich vor allem bei grösseren Beträgen, die Deklaration der Bitcoins im Reinvermögen vollständig und wahrheitsgetreu vorzunehmen.

Hat man dies in der Vergangenheit versäumt, besteht immer noch die Möglichkeit einer straflosen Selbstanzeige nach § 204 Abs. 3 StG-ZG, sofern der Sachverhalt den Steuerbe-

hörden noch nicht bekannt ist. Denn zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, wird von einer Strafverfolgung abgesehen, wenn (1) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist, (2) sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt, und (3) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht. Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse nach § 204 Abs. 4 StG-ZG unter den gleichen Voraussetzungen auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

Es lohnt sich daher, sein Eigentum an Bitcoins und anderen digitalen Informationseinheiten – aber auch an anderem Vermögen – genau aufzuarbeiten und wenn notwendig umgehend eine Selbstanzeige für die Vergangenheit vorzunehmen. Kriegen die Steuerbehörden nämlich von sich aus Wind davon, ist es bereits zu spät und es kann nicht mehr gehandelt werden.

¹ Die Autoren bedanken sich bei der Steuerverwaltung des Kantons Zug für die angeregte Diskussion zu diesem Thema. Deren (allenfalls abweichende) Meinung wurde in den Artikel eingearbeitet und ist entsprechend vermerkt. Ein spezieller Dank gebührt zudem Stephan D. Meyer, Doktorand für Virtual Currency & Blockchain Law an der Universität Zürich, für seine wertvolle Mitarbeit.



Treuhand App

Die Branchenlösung für Datenaustausch mit Treuhandskunden

Sicher

- Schweizer Datenhaltung
- Verschlüsselte Datenübertragung

Einfach

- Intuitive Bedienung
- Download aus Store für Apple und Android
- Strukturierte Ablage

Preiswert

- Für Treuhänder:
Attraktives Preis-Leistungsverhältnis
- Für Treuhand-/Steuerkunden:
Kostenlos

Jetzt unverbindlich Testversion anfordern

treuhand-app.ch



Gipfelstürmer?



Jobangebote, die Sie weiterbringen.

Amtsblatt

Der Zuger Marktplatz.